

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0052/2014/BV

Datum:
29.01.2014

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung der Zooschule Heidelberg als Träger
der außerschulischen Jugendbildung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	18.02.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins „Initiative Zooerlebnis e.V. – Trägerverein der Zooschule Heidelberg“ als Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Verein „Initiative Zooerlebnis e.V.“ als Träger der Zooschule Heidelberg hat einen Antrag auf Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gestellt.

Die Prüfung der verschiedenen Voraussetzungen für eine solche Anerkennung hat ergeben, dass der Verein die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes erfüllt, die eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung möglich machen.

Auch inhaltlich bietet die Zooschule ein vielfältiges und differenziertes Angebot für Kinder und Jugendliche und hat sich als ein wichtiger außerschulischer Lernort bewährt.

Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Der Verein „Initiative Zooerlebnis e.V.“ hat als Träger der Zooschule Heidelberg beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Der Verein wurde im Mai 2004 gegründet, ist der Träger der Zooschule der Heidelberger Tiergarten gGmbH und hat seinen Sitz in Heidelberg. Das grundlegende Ziel des Vereins ist es, durch vielfältige Bildungsangebote sowohl Schulklassen als auch Freizeitgruppen und Menschen, die den Zoo individuell besuchen, zu erreichen. Im Laufe der Jahre wurde eine Vielzahl an zoopädagogischen Programmen entwickelt.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, JBG) erfüllt werden.

2. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

2.1. Zuständigkeit:

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 JBG das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

2.2. Voraussetzungen der Anerkennung

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt- und vom Land Baden- Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert-, wenn sie

1. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer wenden
2. im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten
3. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen
4. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind
5. im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen

6. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen
7. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen
8. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

2.3. Prüfung der Voraussetzungen

1. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und wendet sich mit den Angeboten der Zooschule im Wesentlichen an Kinder und Jugendliche aus Heidelberg und der Region:
2. Aus der Satzung des Vereins wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird.
3. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen.
4. Satzungsgemäßer Auftrag des Vereins ist es u.a., Kinder, Jugendliche und Familien mit zoopädagogischen Angeboten zu erreichen, Wissen zu vermitteln, aber auch für den Arten- und Naturschutz zu sensibilisieren. Der Umfang des regelmäßigen Programms und die Tatsache, dass die Zooschule bereits seit dem Jahr 2000 pädagogisch tätig ist, sprechen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit.
5. Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins stehen die Angebote grundsätzlich allen Interessierten offen
6. Die organisatorische und die pädagogische Leitung der Zooschule liegen in der Hand einer Diplom- Biologin sowie einer Diplom- Pädagogin.
7. Die Punkte 7 und 8 sind bei einer finanziellen Förderung vom jeweiligen Zuschussgeber (Land/ Stadt) zu beachten. Bei der bisherigen Förderung durch die Stadt hat der Verein die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Liegen die Voraussetzungen vor für die Anerkennung vor, besteht für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung kein Ermessen.

Die Anerkennung eröffnet gegebenenfalls die Möglichkeit zur Förderung durch das Land dem JBG.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Verein „Initiative Zooerlebnis e.V.“ als Träger der Zooschule Heidelberg die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt und sich auch inhaltlich als wertvoller, außerschulischer Lernort bewährt hat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verein „Initiative Zooerlebnis e. V.“ als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung des Vereins (Vertraulich – Nur zur Beratung im Gremium!)